

HAZ, 16.08.05 15.14

Gericht kippt Steuer für Kampfhunde

Erhöhter Satz nur noch für vier Rassen zulässig / Anwältin: Auswirkungen auf die Region Hannover

VON JUTTA OERDING

Zahlreiche Gemeinden in der Region werden sich fragen müssen, ob ihre Hundesteuersatzung noch zeitgemäß ist: Die hannoversche Rechtsanwältin Anke Nielsen hat jetzt vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) eine Entscheidung erstritten, wonach für die Bordeaux-Dogge ihres Mandanten keine so genannte Kampfhundesteuer erhoben werden darf. Der 13. Senat stellt in seiner Urteilsbegründung fest, dass ein erhöhter Steuersatz allenfalls bei vier Rassen infrage kommt. Mehrere Städte der Region verlangen aber bei mehr als zwölf Rassen rund das Zehnfache der üblichen Hundesteuer.

„Endlich ist wieder Bewegung in das Thema gekommen“, sagt Nielsen erleichtert. Jetzt sei geklärt, dass die Gemeinden nicht willkürlich bestimmte Rassen auf ihre Listen setzen dürften. Die Anwältin erwartet sogar, dass es demnächst gar nicht mehr zulässig sein wird, die Höhe der Steuer von einer angeblich gefährlichen Rasse abhängig zu machen. Denn damit täten sich Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungs-

recht jetzt schon schwer. Als Ausnahmen gelten bisher noch Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier so-

wie deren Kreuzungen. Diese vier Namen finden sich im Bundesgesetz zur Beschränkung der Einfuhr, aber nicht mehr als „Kampfhunde“, sondern nur

Stadt kassiert 600 Euro

Die Stadt Hannover hat die erhöhte Hundesteuer von 600 Euro jährlich später als die Umlandkommunen eingeführt und sich auf die vier von den Gerichten akzeptierten Rassen beschränkt: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier. Ähnlich lauten etwa die Satzungen in Seelze und Garbsen. In Seelze steht sogar die Bordeaux-Dogge auf der Liste, die das Gericht jetzt eindeutig gestrichen hat, sowie elf weitere angeblich gefährliche Rassen wie Mastino Neapolitano, Mastino Espagnol, Fila-Brasil, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog und Bulldog.

Ein Seelzener hat kürzlich erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht geklagt,

weil er 615 Euro jährlich für seinen American Staffordshire-Terrier bezahlen sollte. Dieser gehört zwar zu den „gefährlichen“ Rassen, ist aber in Seelze vergessen worden. Da er nicht in der Satzung stehe, dürfe für ihn auch keine „Kampfhundesteuer“ erhoben werden, betonte das Gericht.

In Neustadt umfasst die Liste zwölf Namen, etwa Tosa-Inu, Kaukasischer Owtscharka oder Bullmastiff. Beim Inkrafttreten 2003 habe die Satzung mit der Rechtsprechung in Einklang gestanden, sagt der Neustädter Justiziar Klaus-Jürgen Kortmann. Nach dem aktuellen Urteil werde er anregen, die Satzung zu überarbeiten. Die Städte müssen befürchten, dass Hundehalter erfolgreich klagen. joe

noch als „gefährliche Hunde“. Damit sei „der Kreis der früheren ‚Kampfhunde‘ immerhin erheblich eingeschränkt worden, was nicht ohne Folgen für die Überprüfung gemeindlicher Hundesteuersatzungen bleiben kann“, stellt das OVG fest. „Noch“ sei es verfassungsrechtlich unbedenklich, diese Rassen generell als gefährlich einzustufen. Denn „die abstrakte Annahme“ der Gefahr sei „vertretbar und nicht offensichtlich unrichtig“, hatte das Bundesverfassungsgericht vorsichtig formuliert.

Nach einer Studie der Tierärztlichen Hochschule Hannover sind „Kampfhunde“ nicht auffälliger als andere. Auch das Hundegesetz in Niedersachsen kennt keine gefährlichen Rassen, sondern nur aggressive Beißer – ob Schäferhund, Spitz oder Pudel. Viele Städte und Gemeinden füllen dagegen offenbar ohne Rücksicht auf die Steuergerechtigkeit mit Hilfe der „Kampfhunde“ ihre Kassen. „Das Urteil hat Auswirkungen auf die Region Hannover“, meint Rechtsanwältin Nielsen. In diesem Fall hat sie allerdings einen Mandanten aus dem Kreis Helmstedt vertreten. (Az: 13 LB 299/02).